



**UNHCR-Analyse
des Entwurfs für ein Integrationsjahrgesetz
und ein Arbeitsmarktintegrationsgesetz**

www.unhcr.at

I. Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem u. a. der Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge gefördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden. Teil dieses humanitären Mandats von UNHCR ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Die Erleichterung der Eingliederung von Flüchtlingen ist sowohl in Artikel 34 GFK als auch in Artikel 34 der Richtlinie 2011/95/EU¹ als staatliche Verpflichtung verankert und berührt mithin wesentliche Aspekte der Arbeit und des Mandats von UNHCR. Die vorliegende Rechtsmaterie wirft spezifisch flüchtlingsrechtliche Fragen auf und betrifft wesentliche Interessen von Personen innerhalb des Mandats von UNHCR, insbesondere dauerhafte Lösungen für diese Personen sicherzustellen.

Mit der Verabschiedung des „Nationalen Aktionsplans für Integration“ (NAP.I) im Jahr 2009, dem „50-Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich“ vom November 2015 sowie dem „Maßnahmenpaket zur Integration von Flüchtlingen“ (Ministerratsvortrag vom 20. Juni 2016) hat sich die österreichische Politik zu umfassenden Integrationsmaßnahmen für Schutzberechtigte bekannt.

UNHCR erachtet die Integration von Flüchtlingen als dynamischen, facettenreichen Prozess des Gebens und Nehmens, der Bemühungen aller Beteiligten verlangt.² Integration ist ein wechselseitiger Prozess zwischen den Flüchtlingen einerseits und den sie aufnehmenden Gemeinschaften andererseits.³ Dies schließt einerseits die Bereitschaft der Flüchtlinge mit ein, sich an die Aufnahmegesellschaft anzupassen, ohne dabei die eigene kulturelle Identität aufgeben zu müssen, und andererseits die Bereitschaft der Aufnahmegemeinden und öffentlichen Institutionen, die Flüchtlinge willkommen zu heißen und auf die Bedürfnisse einer vielfältigen Bevölkerung einzugehen.⁴ Die GFK und das dazugehörige Protokoll von 1967 messen der Integration von Flüchtlingen erhebliche Bedeutung bei. Die GFK listet eine Reihe von sozialen und wirtschaftlichen Rechten auf, die geeignet sind, die Integration zu fördern. Diese inkludieren Bewegungsfreiheit, Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt, zu Notstands- und Sozialhilfe, einschließlich Gesundheitseinrichtungen, die Möglichkeit, Besitz zu

¹ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit subsidiärem Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, L 337/9 vom 20.12.2011.

² UNHCR-Stellungnahme über die Integration von Flüchtlingen in Österreich, 15. Mai 2009, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/4a54bbd70.html>.

³ UNHCR, *Besserer Schutz für Flüchtlinge in der EU und weltweit: Vorschläge von UNHCR zur Wiederherstellung von Vertrauen durch besseres Management, Partnerschaft und Solidarität*, Dezember 2016, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/583c180e4.html>.

⁴ UNHCR-Exekutivkomitee, Beschluss über die Integration vor Ort, Nr. 104 (LVI) – 2005.

erwerben und zu veräußern sowie das Reisen mit gültigem Reisedokument bzw. Personalausweis. Darüber hinaus werden die Staaten in Artikel 34 aufgefordert, die Eingliederung und Einbürgerung der Flüchtlinge zu erleichtern.

Zudem bestätigte das Exekutivkomitee von UNHCR, in dem auch Österreich ein Mitglied ist, den besonderen Stellenwert der rechtlichen Dimension der Integration. Dies bedeutet unter anderem, dass Aufnahmestaaten Flüchtlingen einen gesicherten Rechtsstatus sowie umfassende bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und Ansprüche einräumen sollten. Weiters wird anerkannt, dass die Integration vor Ort ein komplexer und schrittweise verlaufender Prozess ist, der drei unterschiedliche, jedoch miteinander verbundene Dimensionen aufweist – eine rechtliche, eine wirtschaftliche und eine soziokulturelle. Sie alle spielen für die Fähigkeit der Flüchtlinge, sich erfolgreich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu integrieren, eine wichtige Rolle.⁵

Auch wenn Integration für viele Staaten eine Herausforderung darstellt, so bietet sie gleichzeitig auch Chancen. Die Möglichkeit, in Sicherheit zu leben, die eigene Familie zu versorgen und im Austausch mit der Gemeinschaft zu stehen, spielt eine wesentliche Rolle im Integrationsprozess. Sie erlaubt es Flüchtlingen, ihre Resilienz, Zielstrebigkeit und Kreativität zu nutzen, um zur lokalen Gemeinschaft und Wirtschaft beizutragen. Effektiv gesteuerte Integrationsprogramme können enorme Vorteile bringen. Flüchtlinge können mit ihren Ressourcen, Begabungen und Kompetenzen einen wichtigen Beitrag zur Gemeinwesen leisten und eine Bereicherung für die Gesellschaft darstellen.

Für Flüchtlinge, die mit sehr unterschiedlichen Biografien nach Österreich kommen, ist ein individueller Integrationsprozess von größter Bedeutung. Bestehende Herausforderungen können nur dann erfolgreich bewältigt werden, wenn Flüchtlinge als Individuen anerkannt und nicht als homogene Gruppe betrachtet werden, bei der davon ausgegangen wird, dass auf alle dieselben Maßnahmen anwendbar sind. Jeder Flüchtling bringt andere Ressourcen in Form früherer Bildungswege, Erfahrungen und Netzwerke mit. Wenn Integrationsziele formuliert werden, sollten für Flüchtlinge flexible Ziele erwogen werden, da Integration unter Umständen nicht in allen Bereichen in der gewünschten Zeit erreichbar ist.⁶

Der in dieser Analyse verwendete Begriff „Flüchtling“ umfasst alle gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention als Flüchtling anerkannte Personen sowie all jene, denen in Übereinstimmung mit der EU-Statusrichtlinie subsidiärer Schutz gewährt wurde.

Vor diesem Hintergrund nimmt UNHCR zum vorliegenden Entwurf für ein *„Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)“* wie folgt Stellung:

⁵ Ebd., Abs. (k).

⁶ UNHCR, Fördernde und hemmende Faktoren, Integration von Flüchtlingen in Österreich, Oktober 2013, abrufbar unter:
<http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5295a6f66>.

II. Analyse der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen

II.1 Grundsätzliches

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt das Anliegen, Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen im Rahmen eines gesamtheitlich konzipierten Integrationsjahres umzusetzen. Zentral ist dabei das Ziel, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte und AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit auf die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt vorzubereiten und ihnen die dafür notwendigen sprachlichen und beruflichen Qualifikationen zu vermitteln.

UNHCR nimmt den Konsens darüber erfreut zur Kenntnis, dass Integrationsbemühungen so früh wie möglich ansetzen sollen und ein möglichst einheitliches Integrationskonzept zu verfolgen ist. Es ist positiv, dass Schritte gesetzt werden sollen, um Inaktivität und Isolation bereits während des Asylverfahrens zu vermeiden und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

UNHCR begrüßt grundsätzlich die Einführung von systematisierten Integrationsmaßnahmen, die Spracherwerb, Berufsorientierung, Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen und berufliche Qualifizierung unterstützen sowie eine nachhaltige Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern. Begrüßenswert ist auch der vorgesehene Integrationspass, in dem die vorhandenen Qualifikationen und Vorkenntnisse sowie die besuchten bzw. absolvierten Maßnahmen im Integrationsprozess festgehalten werden sollen.

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf die Möglichkeit einer Sanktionierung bei Nichtteilnahme an angebotenen Maßnahmen vor. UNHCR anerkennt, dass Flüchtlinge an Integrationsprogrammen teilnehmen und einen Beitrag zum Integrationsprozess leisten sollen. In diesem Zusammenhang möchte UNHCR jedoch auch in Erinnerung rufen, dass sich Flüchtlinge als Menschen, die vor Krieg oder Verfolgung geflohen sind, in einer besonderen Situation befinden. Diesem Umstand wurde mit verschiedenen speziellen Regelungen in der GFK (z. B. Arbeitsmarktzugang, Zugang zu Sozialleistungen, Familienzusammenführung) Rechnung getragen. Für UNHCR ergibt sich daraus, dass sich geplante Integrationsmaßnahmen primär am Gedanken des Förderns orientieren sollten.

Schließlich möchte UNHCR festhalten, dass Neuankömmlinge, die dank Unterstützung rasch Arbeit finden, ihren Gemeinschaften die anfänglichen Investitionen in ihre Integration meist vielfach zurückgeben.⁷ Untersuchungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) zeigen etwa wie Ökonomien von Flüchtlingen profitieren können, insbesondere dann, wenn der Staat früh in ihre Integration und soziale Inklusion investiert.⁸

Im letzten Kapitel der vorliegenden Analyse unterbreitet UNHCR über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinausgehende Vorschläge für die Integration von Flüchtlingen. Diese beziehen sich auf Bereiche, in denen UNHCR im Rahmen eigener Erhebungen bzw. Wahrnehmungen Änderungsbedarf identifiziert hat. Die genannten Maßnahmen würden den Integrationsprozess der Betroffenen nachhaltig erleichtern und unterstützen.

⁷ UNHCR, *Besserer Schutz der Flüchtlinge in der EU und weltweit: Vorschläge von UNHCR zur Wiederherstellung von Vertrauen durch besseres Management, Partnerschaft und Solidarität*, Dezember 2016, siehe Fußnote 3.

⁸ OECD, „Making Integration Work“, verfügbar unter (engl. Version): <https://goo.gl/zpqS8h>.

II.2 Bundesgesetz, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG)

Zu §§ 1 und 2 (Zweck und Zielgruppe)

Der Zweck dieser geplanten Integrationsmaßnahmen, nämlich die Selbsterhaltungsfähigkeit und gesellschaftliche Teilhabe von Schutzberechtigten zu ermöglichen, sind ebenso positiv zu bewerten wie ein österreichweites Angebot differenzierter, bedarfsgerechter und qualitätsvoller Integrationsmaßnahmen bereits während des Asylverfahrens. In diesem Zusammenhang sollten die mitgebrachten Bildungsabschlüsse, Erfahrungen und Kenntnisse entsprechend berücksichtigt und durch Anerkennung bzw. weitere Qualifizierung gefördert werden.

UNHCR unterstützt die geplante Einbeziehung von AsylwerberInnen in das Integrationsjahr. Das Integrationsjahrgesetz eröffnet aber nicht allen AsylwerberInnen diese Möglichkeiten, sondern nur jenen, bei denen die Anerkennung des internationalen Schutzes unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungswerte sehr wahrscheinlich ist. UNHCR hofft, dass das Kriterium der hohen Wahrscheinlichkeit der Schutzzuerkennung großzügig ausgelegt werden wird und somit möglichst viele Personen von diesen Maßnahmen profitieren können. Bei AsylwerberInnen in der Grundversorgung wäre in diesem Zusammenhang auch noch die Frage der anfallenden Fahrtkosten zu berücksichtigen.

In Bezug auf minderjährige AsylwerberInnen, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, regt UNHCR an, jedenfalls alle minderjährigen AsylwerberInnen, unter Berücksichtigung des in der Kinderrechtskonvention⁹ verankerten Rechts auf Bildung und Entwicklung, ungeachtet ihres Verfahrensstandes sowie der Anerkennungswahrscheinlichkeit in die Zielgruppe aufzunehmen.

Zu § 3 (Integrationsjahr)

UNHCR begrüßt, dass das Integrationsjahr auf individuelle Fähigkeiten und Kenntnisse, abgestimmt sein soll und mit einer begleitenden Betreuung, Beratung sowie Auswahl und Festlegung der Maßnahmen verbunden ist.

UNHCR weist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer flexiblen bedürfnisgerechten Umsetzung und Gestaltung der Maßnahmen des geplanten Integrationsjahres hin. Dabei sollte auf angemessene Rahmenbedingungen, insbesondere für vulnerable Personengruppen, etwa in Bezug auf Lerntempo, Betreuungspflichten, Erreichbarkeit und Wiederholbarkeit Bedacht genommen werden.

Die Erläuterungen zum Entwurf für ein Integrationsgesetz führen aus, dass die für die Leistung der Sozialhilfe oder Mindestsicherung bzw. der Grundversorgung zuständigen Behörden gegen „*Personen, die ohne berücksichtigungswürdige Gründe an angebotenen Maßnahmen nicht teilnehmen*“, die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen

⁹ Siehe UN-Generalversammlung Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, Art. 20, <http://goo.gl/EjLXeC>.

einleiten. Bei der Prüfung von berücksichtigungswürdigen Gründen, die eine Nichtteilnahme an Maßnahmen rechtfertigen, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es können lediglich gesundheitliche und sonstige zwingende Gründe berücksichtigt werden, welche eine Teilnahme an der Maßnahme nachweislich unmöglich machen. Zwingende Gründe würden beispielsweise vorliegen, wenn ein Gerichts- oder Behördentermin wahrzunehmen ist.

Nach Erfahrungen von UNHCR haben Flüchtlinge in der Regel großes Interesse, in ihren Aufnahmelandern Fuß zu fassen, selbsterhaltungsfähig zu werden und sich eine Zukunft aufzubauen. Im Vordergrund von rechtlichen Bestimmungen zur Integration sollte daher nicht die Verpflichtung, sondern das flächendeckende, adäquate Angebot von Integrationsmaßnahmen stehen, die die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Betroffenen berücksichtigen. Ebenso sollte in Bezug auf die in § 3 Abs. 2 vorgesehenen berücksichtigungswürdigen Gründe, die einer Teilnahme entgegenstehen können, auf die spezifische Situation von Flüchtlingen als Menschen, die vor Krieg und Verfolgung geflohen sind, Bedacht genommen werden. Eine Kürzung der Sozialleistungen soll nicht dazu führen, dass sich Flüchtlinge in prekären Lebenssituationen wiederfinden.

Zu § 5 Abs. 3 (Maßnahmen)

Maßnahmen für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt werden grundsätzlich sehr begrüßt. UNHCR möchte hierbei insbesondere das vorgesehene Kompetenzclearing hervorheben, das auch informelle Qualifikationen sowie Interessen und realistische Einsatzgebiete gemeinsam mit den TeilnehmerInnen umfassend überprüfen sollte. Ferner sind auch die Abklärung und Unterstützung bei Anerkennung von Qualifikationen, Berufsorientierungs- und Bewerbungstraining, Orientierungs-, Arbeitsvorbereitungs- sowie sonstigen Qualifizierungsmaßnahmen wichtige Bestandteile, um die Integration von Flüchtlingen nachhaltig zu unterstützen. (Siehe separate Anmerkungen zu lit. b und g)

Zu § 5 Abs. 3 lit. b (Deutschkurse ab Niveau A2)

UNHCR begrüßt ein flächendeckendes durchgängiges Angebot von Deutschkursen, da das Erlernen der Sprache des Aufnahmestaates ein essentieller Bestandteil eines erfolgreichen Integrationsprozesses ist. Um die Vermittlung der deutschen Sprache möglichst effizient zu gestalten, wird es nach Ansicht von UNHCR wichtig sein, die Gestaltung der Deutschkurse den Bedürfnissen von Flüchtlingen entsprechend anzupassen, z. B. im Hinblick auf Lerntempo, Erreichbarkeit oder Betreuungspflichten.

Zudem wäre es aus Sicht von UNHCR förderlich, Angebote jedenfalls bis zum Niveau B1 und bei Bedarf sogar bis zum Niveau C1 sowie Zugang zu branchenspezifischen Fachsprachkursen zu schaffen, da diese für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind.

Ferner weist UNHCR darauf hin, dass es auch eine Gruppe von Schutzberechtigten geben wird, die zwar in die Zielgruppe des Integrationsjahrs fallen würde, jedoch noch nicht über das A1 Niveau verfügt. Der jetzige Gesetzesentwurf mit „Deutschkursen ab Niveau A2“ scheint diese Personengruppe nicht zu berücksichtigen.

Zu § 5 Abs. 3 lit. g (Arbeitstraining)

Die sowohl für Flüchtlinge als auch Asylsuchende vorgesehene Möglichkeit, bis zur vollständigen Integration am Arbeitsmarkt Arbeitstrainings im gemeinnützigen Bereich zu absolvieren, kann sich positiv auf die Betroffenen auswirken. In diesem Zusammenhang wird es jedoch wichtig sein, dass das Arbeitstraining nicht aus reinen Hilfstätigkeiten besteht, sondern primär der Anwendung und Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten dient. Denn abhängig von Inhalt und Ausgestaltung dieser Tätigkeiten können Schutzberechtigte und Asylsuchende dabei von den mit einer Arbeit verbundenen psychosozialen Funktionen, wie regelmäßiger Tagesstruktur, soziale Integration, Beteiligung an gemeinsamen Zielen und Aktivitäten, sowie der damit verbundenen Anerkennung und dem sozialen Status profitieren, deren Abwesenheit für beschäftigungslose Personen im Allgemeinen eine zentrale negative Rolle spielt. UNHCR begrüßt folglich die Möglichkeit, dass Asylsuchende und Flüchtlinge ihre mitgebrachten Qualifikationen am österreichischen Arbeitsmarkt anwenden und ausbauen können.

UNHCR möchte in diesem Zusammenhang jedoch auch betonen, dass ein Arbeitstraining – vor allem auch vor dem Hintergrund seines verpflichtenden Charakters – stets befristet und qualitativ hochwertig sein sollte. Eine zeitliche Befristung sollte es ermöglichen, dass nach erster bzw. wiedergewonnener Arbeitserfahrung der Fokus erneut auf die Vermittlung in den Arbeitsmarkt gelegt werden kann. Aus diesem Grund wird es auch wichtig sein, das Arbeitstraining den Fertigkeiten und Kenntnissen der Betroffenen entsprechend zu konzipieren. Große Bedeutung wird hierbei einer entsprechenden Qualitätssicherung zukommen, um sicherzustellen, dass das Arbeitstraining eine größtmögliche positive Wirkung entfalten kann.

Zudem sollte nach Ansicht von UNHCR das Arbeitstraining nicht dazu führen, dass Asylsuchenden und Flüchtlingen – insbesondere bei jungen Menschen – der Zugang zu Aus- und Fortbildung verwehrt wird. Denn oftmals kann eine (höherwertige) Qualifikation zu einer späteren nachhaltigeren Integration in den Arbeitsprozess führen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass in der Praxis z. B. Bildungsmaßnahmen abgebrochen werden (müssen) oder gar nicht erst angefangen werden können, um ein Arbeitstraining zu absolvieren oder eine Arbeitsstelle anzunehmen, für die eine geringere Qualifikation ausreicht als die betroffene Person erreichen könnte. Dies würde jedoch dem Ziel einer nachhaltigen Beschäftigung am regulären Arbeitsmarkt entgegenstehen. Im Rahmen einer UNHCR-Erhebung zu subsidiär Schutzberechtigten aus dem Jahr 2015¹⁰ wurden derartige Erfahrungen samt entsprechend negativer Auswirkungen von Betroffenen geschildert.

Zu § 7 (Richtlinie)

Der Gesetzesentwurf sieht weiter vor, dass nähere Bestimmungen zur Durchführung des Integrationsjahres und einer Integrationshilfe, die TeilnehmerInnen am Integrationsjahr erhalten können, durch den AMS-Verwaltungsrat in einer zu erlassenden Richtlinie festzulegen ist. Die Integrationshilfe sollte im Sinne der Gleichbehandlung wie für andere vergleichbare BezieherInnen ausgestaltet sein.

¹⁰ UNHCR, Subsidiärer Schutz in Österreich, Februar 2015, abrufbar unter: <http://www.refworld.org/docid/58c00d934.html>.

III. UNHCR-Vorschläge für zusätzliche gesetzliche Änderungen zur Stärkung des internationalen Schutzes in Österreich

In diesem Kapitel unterbreitet UNHCR weitere Vorschläge für gesetzliche Änderungen, die für eine Stärkung des Integrationsprozesses von Flüchtlingen in Österreich zentral erscheinen.

Erweiterung der Möglichkeiten zur Lehre

Während Asylsuchende gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz grundsätzlich drei Monate nach Zulassung zum Asylverfahren die Möglichkeit haben, eine Beschäftigungsbewilligung zu erhalten, schränkt ein im Jahr 2004 ergangener Erlass¹¹ des damaligen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen auf Saisonkontingente ein. Die nachträgliche teilweise Öffnung des Zugangs zur Lehre für junge Asylsuchende durch Erlässe des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass diese derzeit nur in Mangelberufen eine Lehre absolvieren können. Aus Sicht von UNHCR stellt eine Lehre einen wichtigen Beitrag zur persönlichen Entwicklung und Ausbildung von jungen Menschen dar, die keine höher bildende Schule oder Universität bzw. Fachhochschule besuchen. Die für Asylsuchende geltende Einschränkung auf Lehrberufe, in denen ein nachgewiesener Lehrlingsmangel besteht, führt jedoch dazu, dass in der Praxis Asylsuchenden nur wenige Lehrberufe zugänglich sind. UNHCR regt daher an, die Möglichkeit zur Lehre über Mangelberufe hinaus auf alle Lehrberufe zu erweitern.

Ausdehnung der Ausbildungspflicht auf Asylsuchende

Während die Schulpflicht in Österreich auch für alle jungen Asylsuchenden gilt, ist die Situation für noch minderjährige, aber nicht mehr schulpflichtige Asylsuchende grundsätzlich schwierig. So liegt es z. B. im Ermessen der Schulen zu entscheiden, ob nicht mehr schulpflichtige Asylsuchende als Schüler aufgenommen werden.

Um diese Situation für Asylsuchende zu verbessern, regt UNHCR an, jugendliche Asylsuchende in die Ausbildungspflicht bis 18 Jahre gemäß dem Ausbildungspflichtgesetz einzubeziehen.

Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylsuchende nach 6 Monaten

Nach Auffassung von UNHCR hat die Integration in den Arbeitsmarkt während des Asylverfahrens nicht nur nach Zuerkennung eines Schutzstatus¹² sondern auch im Fall einer negativen Entscheidung und Rückkehr in den Herkunftsstaat positive Auswirkungen.¹³ Das Recht auf Arbeit ist nicht nur ein Menschenrecht, dem auch wichtige psychosoziale Funktionen zukommen, sondern auch insofern im Interesse der

¹¹ Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), Durchführungserlass EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetz (BGBl I 28/2004), GZ 435.006/6-II/7/04 (sog. „Bartenstein-Erlass“).

¹² Vgl. UNHCR, Facilitators and Barriers. Refugee Integration in Austria, October 2013, <http://www.refworld.org/docid/5278dc644.html>.

¹³ Vgl. UNHCR, Note on the Integration of Refugees in the European Union, Mai 2007, <http://www.refworld.org/docid/463b24d52.html>; UNHCR-Stellungnahme über die Integration von Flüchtlingen in Österreich, Mai 2009, <http://www.refworld.org/pdfid/4a54bbd70.pdf>.

Aufnahmegesellschaft, als sich Asylsuchende dann selbst erhalten können und nicht von staatlicher Unterstützung abhängig sind.

UNHCR setzt sich daher seit längerer Zeit – ebenso wie etwa die österreichischen Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Industriellenvereinigung, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Arbeiterkammer Wien) – für Änderungen dahingehend ein, dass der Zugang von Asylsuchenden zum Arbeitsmarkt zwar nicht vom ersten Tag in Österreich, aber spätestens sechs Monate nach Antragstellung auf internationalen Schutz auch in der Praxis effektiver möglich wird.¹⁴ Dementsprechend tritt UNHCR dafür ein, dass der Erlass des damaligen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (GZ. 435.006/6-II/7/04) vom April 2004 (sog. „Bartenstein-Erlass“) aufgehoben wird.

UNHCR
8. März 2017

¹⁴ Vgl. UNHCR-Vorschläge für Verbesserungen im Flüchtlingsschutz anlässlich der Bildung der Österreichischen Bundesregierung für die XXV. Regierungsperiode, Oktober 2013, <http://www.refworld.org/docid/5878971d4.html>.